

GEMEINDE ALLERSHAUSEN

LANDKREIS FREISING

Satzung

zur Änderung des Bebauungsplans "Reckmühle"

§ 1

Die Festsetzungen

- 2) Abgesehen von Einfriedungen und baulichen Anlagen zur Aufnahme von beweglichen Abfallbehältern sind außerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Grundstückflächen untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Absatz 1 Baunutzungsverordnung unzulässig.
- 5a) Als Einfriedungen werden nur Maschendrahtzäune mit einer Höhe von 1,00 m über Oberkante Erschließungsstraße mit Stützen aus Eisenprofilen geringen Querschnitts zugelassen. Es sind nur dunkelgrüne Farbanstriche oder dunkelgrüner Plastiküberzug zugelassen.

werden aus dem Bebauungsplan "Reckmühle" gestrichen.

§ 2

Diese im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erlassene Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Allershousen, den 05. September 1989

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat Allershausen hat die Änderung des Bebauungsplans "Reckmühle" am 04.07.1989 als Satzung beschlossen. Die Satzung wurde am 05.09.1989 bekanntgemacht. Sie ist damit in Kraft getreten.

Allershausen, den 15.09.1989

A. Liffing Rottoch